

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen (RfG Anforderungs-V)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: E-Control
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Inhalt

Von bestimmten nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen des Typs C oder D kann in einem für den operativen Netzbetrieb praktisch nicht relevanten Betriebsbereich die Erfüllung der Anforderung betreffend Blindleistung am Netzanschlusspunkt (übererregter Bereich bei Unterspannung) nur mit wesentlichen Mehrkosten erbracht werden. Mit der gegenständlichen Änderung kann durch eine mit dem relevanten Netzbetreiber abzustimmende Wirkleistungsreduktion in einem Ausmaß von bis zu 10 % P_{max} die Erfüllung der Blindleistungsbereiche am Netzanschlusspunkt effizient und kostengünstig sichergestellt werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch die gegenständliche Verordnung wird den Vorgaben nachstehender Verordnung entsprochen:

Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 2016/112 vom 27.04.2016, S. 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Erlassung der vorgeschlagenen Verordnung erfolgt auf Grundlage von § 18a ElWOG 2010. Danach sind die Netzbetreiber verpflichtet, der Regulierungsbehörde einen gemeinsamen Vorschlag für diese allgemeinen technischen Anforderungen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, durch Verordnung allgemeine technische Anforderungen oder Methoden zur Berechnung und Festlegung der allgemein technischen Anforderungen auf Grundlage eines solchen Vorschlags im Verordnungsweg zu bestimmen.

Erläuterungen

Die 1. Novelle der RfG-Anforderungs-V wurde auf der Grundlage des am 12. 15.2022 bei E-Control eingereichten Vorschlags der Netzbetreiber, der im Rahmen der Begutachtung des Entwurfs der 1. Novelle der RfG Anforderungs-V eingelangten Stellungnahmen und unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 getroffen.

Zu § 15 Abs. 2a und § 16 Abs. 2a:

Diese Ergänzung bietet die Möglichkeit einer Wirkleistungsreduktion zur Erfüllung der Blindleistungsanforderungen im übererregten Bereich. Dieses Erfordernis stellt sich in der Regel bei Unterspannung am Netzanschlusspunkt ein und muss mit dem relevanten Netzbetreiber abgestimmt werden. Entsprechend den Fähigkeiten der Stromerzeugungsanlage soll die allenfalls erforderliche Wirkleistungsreduktion so gering wie technisch möglich gehalten werden (maximal jedoch 10 % Pmax).